

Richtlinien für die Herausgabe der Rottenburger Mitteilungen (ROMI) in 6 Ausgaben vom 07.04.1998, in der Fassung vom 22.10.2024

1. Zur Information der Bevölkerung über örtliche Angelegenheiten sowie zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht auf der Homepage der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgen, gibt die Stadtverwaltung ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „ROMI“ heraus.

Es gibt 6 verschiedene Ausgaben, die alle mit einem mehrseitigen gesamtstädtischen Teil beginnen:

- Rottenburg Kernstadt und Kiebingen
- Ergenzingen, Eckenweiler und Baisingen
- Bad Niedernau, Bieringen, Obernau und Weiler
- Dettingen, Frommenhausen, Hemmendorf und Schwalldorf
- Oberndorf, Wendelsheim und Wurmlingen
- Seeborn und Hailfingen

Für den jeweiligen örtlichen Teil sind die Ortschaftsverwaltungen zuständig. Die Redaktion im Amt für Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerengagement ist zuständig für den Kernstadt-Teil und für den gesamtstädtischen Teil.

2. Seit 1.12.2023 erfolgen Öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Rottenburg am Neckar. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt dies durch Einrücken in das Amtsblatt ROMI im gesamtstädtischen Teil.

3. Die presserechtliche Verantwortung für Veröffentlichungen über örtliche Angelegenheiten, öffentliche Bekanntmachungen sowie sonstige amtliche Mitteilungen und Sitzungsberichte trägt für den gesamtstädtischen Teil und den Kernstadt-Teil die Stadtverwaltung, für die Ortschaftsteile die jeweilige Ortschaftsverwaltung; für den übrigen Inhalt der vom Verlag benannte verantwortliche Redakteur.

4. In die ROMI-Ausgaben werden im jeweiligen Teil aufgenommen:

4.1 Informationen aus der Stadtverwaltung, den Ortschaftsverwaltungen und den zu 100 % städtischen Stiftungen und Gesellschaften. Produkt- und Dienstleistungswerbung und die Veröffentlichung von Preisen dieser Stiftungen und Gesellschaften sind nur als kostenpflichtige Anzeigen zulässig.

4.2 Berichte aus den Beratungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte.

4.3. Beiträge der im Gemeinderat sowie in den Ortschaftsräten vertretenen Listen

Die Listen des Gemeinderats dürfen je Quartal zweimal einen Text mit je 2.000 Anschlägen und einem Bild (Bildunterschrift in den 2.000 Anschlägen inbegriffen) im Amtsblatt „ROMI“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Listen. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten. Die presserechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung der

rechtlichen Vorgaben liegt bei den veröffentlichenden Listen. Hierauf wird auch beim Abdruck der Beiträge im Amtsblatt hingewiesen.

Einsendeschluss für die Beiträge ist vier Tage vor Redaktionsschluss, also in der Regel Donnerstag, 10 Uhr. Nachträgliche Änderungen und zu spät eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Einhaltung dieser Regelungen überwacht die Redaktion im Amt für Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerengagement und in letzter Instanz der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

In einer Karenzzeit von zwei Monaten vor Wahlen unterbleiben die Listenveröffentlichungen.

Auch die Listen im Ortschaftsrat dürfen je Quartal zweimal einen Text im jeweiligen Ortschaftsteil veröffentlichen. Der Einsendeschluss richtet sich nach dem Redaktionsschluss des jeweiligen Ortschaftsteils. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Beiträge der Gemeinderatslisten. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben liegt bei den veröffentlichenden Listen. Hierauf wird auch beim Abdruck der Beiträge im Ortschaftsteil hingewiesen. Die Einhaltung dieser Regelungen überwacht die jeweilige Ortsvorsteherin / der jeweilige Ortsvorsteher und in letzter Instanz der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

4.4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kulturveranstalter, Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen (einschl. politischer Parteien) soweit nicht mit einem gewerblichen Angebot verbunden.

4.5. Veranstaltungsberichte sowie Darstellung der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften – nicht jedoch von politischen Parteien/Gruppierungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen.

4.6. Werbeanzeigen und Privatanzeigen. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Verlag.

Wahlanzeigen in der letzten Ausgabe vor einer Wahl sind auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt. Redaktionsschluss ist Donnerstag, 12:00, Uhr für die Ausgabe der nächsten Woche. Die Anzeigen werden durch die Verwaltung freigegeben.

4.7 Zulässig ist die einfache Nennung von Firmennamen in redaktionellen Veröffentlichungen bei Vorverkaufsstellen, Veranstaltungsorten und der Vergabe von städtischen Aufträgen. Spendenübergaben von Personen oder Unternehmen an Einrichtungen in Rottenburg am Neckar, an denen die Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar teilnimmt, werden ab einem Betrag von 500 Euro veröffentlicht. Die Nennung von Sponsoren oder Firmennamen ist darüber hinaus nicht zulässig.

4.8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Stadtverwaltung bzw. die Ortschaftsverwaltung.

5. Die Aufnahme von Leserzuschriften ist ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme von Beiträgen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt verstoßen.

6. Veranstaltungshinweise, -nachrichten und -berichte gem. Ziff. 4.4 und 4.5 erfolgen unentgeltlich.

...

7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von örtlichen Vereinen und Organisationen sind nur gegen Vergütung zulässig. Ein Recht auf Veröffentlichung wird dadurch nicht begründet.

8. Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 22.10.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister